

Dortmund, den 01.10.2014
Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Wachhund kontra Ruhebedürfnis

Das Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen musste sich kürzlich mit der Frage befassen, ob Nachbarn das nächtliche Gebell eines Wachhundes und wenn ja, in welchen Grenzen hinnehmen müssen.

Ein Autohändler aus Unna hatte seinen Hirtenhund „Pascha“ zum Schutz nach einer Serie von Einbrüchen auf seinem Gelände angeschafft und das Tier auch nachts draußen auf dem Gelände frei herumlaufen lassen.

Natürlich schlug der Hirtenhund nicht nur bei Einbrechern an, sondern, wie Hunde dies nun einmal machen, bei jeglichen Geräuschen, Auffälligkeiten pp., die aus der Umgebung kamen.

Insoweit entspringt das Wachverhalten auch dem natürlichen Revierverhalten des Tieres, das sein Revier und „sein Rudel“ vor Außenstehenden und Einwirkungen von außen schützt.

Nun gingen in 17 Monaten bei der Stadt Unna 52 Lärmbeschwerden ein, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der anatolische Hirtenhund (Kangal), wenn er nun bellt, auch laut bellt.

Die Stadtverwaltung ordnete per Verwaltungsakt an, dass „Pascha“ nachts und an Sonntagen auch tagsüber nicht mehr auf dem Außengelände allein umher laufen solle und drohte per Verstoß ein Zwangsgeld von 250,00 € an.

Der Händler klagte beim zuständigen Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Das Verwaltungsgericht war der Auffassung, dass das Nachbarinteresse an ungestörter Nachtruhe vorgehe.

Nach hiesiger Auffassung ist diese Einschätzung zwar vertretbar, aber nicht zwingend richtig. Zum einen reicht es nicht immer aus, dass sich Anwohner beschweren, die Qualität der Beschwerden muss geprüft werden, insbesondere hätte einmal ein sog. „Lärmgutachten“ eingeholt werden können, man kann unproblematisch das Bellverhalten und die entsprechenden Lautstärkeauswirkungen messen und festhalten. Je nach Belästigungsgrad kann dann unterschiedlich entschieden werden.

Eine solche Beweisaufnahme hat hier offensichtlich nicht stattgefunden.

Darüber hinaus geht natürlich die Wirksamkeit der Einsetzung eines Wachhundes verloren, wenn dieser nicht auf dem Außengrundstück nachts herumlaufen und aufpassen darf.

Wenn jedes Mal das „Herrchen“ bei Auffälligkeiten mit herauskommen muss, hilft dies gegen Einbrecher wenig. Auch ein Wachhund innerhalb des Hauses kann Auffälligkeiten von außen eben nicht immer richtig einschätzen und reagieren und hilft auch nicht weiter.

Insoweit wird der Charakter als Wachhund dem Tier durch diese Entscheidung aberkannt und dem Halter die entsprechende Einsatzmöglichkeit komplett genommen.

Außerdem ist zu bedenken, dass immerhin auf Seiten des Tierhalters der Schutz des Eigentums gemäß Art. 14 GG als Argument herangezogen wird und natürlich auch die

insoweit freie nächtliche Beweglichkeit und Auslaufmöglichkeit des Tieres.

Es wäre vielleicht eine gute Idee zum Abschluss eines Vergleichs gewesen, wenn man sich darauf geeignet hätten, dass das Tier nur an bestimmten Tagen und zu bestimmten Nachtzeiten, dann aber alleine draußen sich auf dem Hofgelände aufhalten darf. Man hätte auch darüber nachdenken können, obwohl dies natürlich auch die Wirksamkeit beschränkt, dass das Tier zumindest zeitweilig eine Maulkorb oder ein sog. Halti tragen muss, was Bellaktionen hindert. Zumindest hätte man dies auf bestimmte Kernzeiten in der Nacht begrenzen können.

Eine solche vermittelnde Lösung wäre beiden Seiten entgegengekommen, hätte einerseits das Schutzinteresse des Hundehalters abgedeckt, einerseits auch das Ruhebedürfnis der Nachbarn geschützt.

Dortmund, den 17.09.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - -Tierseite

Verbot der Wildtierhaltungen in Zirkusbetrieben gefordert

Die Tierschutzvereine und entsprechenden Verbände fordern wiederholt und erneut eine gesetzliche Regelung, die ein Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben regelt. Eine solche bundesgesetzliche Regelung ist bislang nicht verabschiedet worden, obwohl z.B. Österreich seit 2004, Griechenland seit 2012, Slowenien seit 2013, Belgien ebenfalls seit 2013 wie auch die Niederlande ein generelles Verbot aller Wildtierarten in Zirkusbetrieben gesetzlich verankert haben. Auch die Länder Bulgarien, Dänemark, Finnland, Schweden, Bosnien und Herzegowina, Estland, Malta und Luxemburg haben derartige Gesetze verabschiedet, weitere Länder haben für bestimmte Tiere (Affen, Raubtiere, Elefanten, Flusspferde, Bären, Nashörner pp.) Verbote gesetzlich geregelt.

Interessant ist insbesondere, dass der deutsche Zirkus Krone gegen das österreichische Wildtierverschreibungsverbot geklagt hatte und sogar bis vor den österreichischen Verfassungsgerichtshof gezogen war. Dieser bestätigte jedoch in seinem Urteil vom 01.12.2011, dass dieses Verbot verfassungsgemäß sei und aufrechterhalten werde. Dies unterstreicht nach hiesiger Auffassung, dass eine solche Regelung auch in Deutschland möglich ist.

Hintergrund dieser Forderung ist, dass Wildtiere, auch Menschenaffen, Großbären, Elefanten, Giraffen niemals verhaltensgerecht in einem Zirkusunternehmen, welches dazu noch zahlreiche Male jährlich den Standort wechselt, gehalten werden können. Die Gehege sind nicht hinreichend groß und artgerecht gestaltet, die Tiere leiden unter den Transportbedingungen, erst recht, wenn 50 bis 60 Mal im Jahr der Gastspielort gewechselt wird. Einige Wildtierarten können aufgrund ihrer Biologie und ihres Verhaltens nicht für bestimmte Vorführungen ausgebildet werden, sie werden nur als Showtiere mitgeführt (z.B. Giraffen, Nashörner und Flusspferde).

Kaum ein Zirkusunternehmen wird von einem entsprechend spezialisierten Tierarzt am Gastspielort betreut. Kein Zirkusunternehmen verfügt über ein hinreichend ausgestattetes

festes Stammquartier, sodass in den Wintermonaten keine geeigneten Quartiere für die Tiere zur Verfügung stehen.

Häufig werden soziallebende Tiere wie Elefanten und Affen einzeln gehalten; nicht mit allen Tieren wird regelmäßig gearbeitet. Viele sind durch die Lebensbedingungen verhaltensgestört oder krank und versterben frühzeitig. Pferde und Elefanten leiden unter der unzulässigen Anbindehaltung über längere Zeiträume, die Hygieneverhältnisse, Pflege und Ernährung der Tiere ist nicht immer tiergerecht, die Herkunft der Tiere ist teilweise völlig unbekannt und oftmals haben die Betreiber auch nicht die erforderliche Sachkenntnis, bzw. den Willen die Tiere tierschutzgerecht zu halten, sondern eher das Bestreben Geld zu verdienen mit Tieren. Tiere, erst recht Wildtiere haben aber keinen Preis sondern, so die stetige Forderung der Tierschützer maßgeblich einen Wert.

Weil aus diesen Gründen die meisten Zirkusbetriebe nicht sachgerecht mit den Tieren arbeiten und diese unterbringen können, haben die jeweiligen Kommunen natürlich die Möglichkeit bei festgestellten oder zu erwartenden Verstößen, die Erlaubnis zum Auftritt in einer Stadt zu verweigern oder zurückzuziehen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG).

Viele Kommunen erteilen insoweit zu Recht strenge Auflagen, die von den Zirkusbetrieben nicht erfüllt werden – hier ist insbesondere die Stadt Köln zu nennen, aber auch in Dortmund sind strenge Auflagen Gegenstand einer geforderten Genehmigung, die ebenfalls von den Betrieben für Wildtiere zumindest regelmäßig nicht erfüllt werden können.

Damit nicht den Kommunen, die sowieso schon unter Zeitdruck stehen und unterbesetzt sind, so weitgehende Prüfungspflichten auferlegt werden, wäre es hilfreich und zielführend, die sowieso nicht mögliche verhaltensgerechte Wildtierhaltung im Zirkus generell zu untersagen. Wie aufgeführt, haben dies zahlreiche Länder bereits gemacht, in Österreich hat das Verfassungsgericht dieses Vorgehen bestätigt. Damit wäre auch Rechtssicherheit für alle beteiligten Parteien, auch für die Zirkusunternehmen gegeben, die ihre Betriebe dann anderweitig ausrichten müssen, eben nicht auf die Wildtierhaltung hin.

Ein solches Vorgehen wäre auch zeitgerecht, da Wildtiere heute besser vor Ort beobachtet werden können, als in einem Zirkusbetrieb.

Noch fehlen derartige gesetzliche Regelungen und aus diesem Grunde existiert eine Fleckenlandschaft unterschiedlichster kommunaler Lösungsansätze und Aktivitäten. Genau dies zeigt dem Gesetzgeber auf, wie dringend der Handlungsbedarf ist, ein generelles gesetzliches Verbot zu verabschieden.

Dortmund, den 03.09.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Bremsen auch für Tiere?

Wer hat es noch nicht erlebt, dass meistens im Frühjahr oder Herbst Eichhörnchen über die Straße wechseln, wobei sie oft kurz anhalten und dann rasch weiterlaufen.

Wer ein Herz für Tiere hat, bremst dann ab und nimmt das Risiko in Kauf, dass ein nachfolgendes Fahrzeug auffährt.

Im Straßenverkehr gilt normalerweise der Grundsatz: Wer auf seinen Vordermann auffährt, hat Schuld, entweder weil er zu unachtsam war oder weil er zu wenig Sicherheitsabstand hatte, eine Mithaftung ergibt sich nur, wenn der Auffahrende nachweist, dass der Vorausfahrende grundlos und überraschend gebremst hat.

In der Rechtsprechung überwiegt die Rechtsauffassung, dass haftungsrechtlich bei Kleintieren ein Bremsmanöver nicht angemessen ist, bei größeren Tieren aber doch. Der Grenzfall war von der Größe her immer der Fuchs, wobei auch hier im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung immer unterschiedliche Entscheidungen getroffen wurden.

Hintergrund dieser rechtlichen Bewertung ist, dass ein Auffahren auf große Tiere erhebliche Eigenschäden und auch Gefahren für nachfolgende Fahrzeuge verursachen kann, wohingegen bei Kleintieren diese Problematik nicht besteht.

Diese wenig tierschutzfreundliche Rechtsprechung, die auch nicht der Aufwertung des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20 a GG entspricht, erfährt jedoch erfreulicherweise immer wieder Abänderungen, die sich aus dem Einzelfall heraus begründen.

In einem aktuellen Fall, verhandelt vor dem Landgericht, konnten die Richter den Sachverhalt nicht zweifelsfrei klären.

Die Unfallschilderungen beider Parteien waren plausibel. Der Vorausfahrende erklärte, das Eichhörnchen sei bereits über die Straße gelaufen und er hätte nur zweimal hintereinander moderat abgebremst.

Der Nachfolgende behauptete hingegen, dass das Eichhörnchen am Fahrbahnrand gesessen und erst nach der ersten Vollbremsung des Vordermannes die Fahrbahn überquert habe.

Da keine weiteren Zeugen vorhanden waren, wiesen die Richter dem auffahrenden Fahrer den Großteil der Schuld mit einer Mithaftungsquote von 75 % zu. Trotzdem treffe auch den Vorausfahrenden eine Mitschuld in Höhe von 25 %, weil ohne dessen Bremsung zugunsten des Eichhörnchens sich der Unfall nicht ereignet hätte.

Die Richter waren der Auffassung, dass der Unfall zu vermeiden gewesen wäre, selbst wenn dies zu Lasten des Eichhörnchens gegangen wäre.

Die grundsätzliche Problematik einer Mithaftung in derartigen Fällen ist damit natürlich nicht geklärt. Es bleibt weiterhin bei der oben dargestellten grundsätzlichen Differenzierung nach der Größe der die Fahrbahn überquerenden Tiere, wobei jedoch zu hoffen ist, dass aufgrund des Staatszieles Tierschutz im Grundgesetz die Gerichte zukünftig auch bei kleineren Tieren ein moderates Bremsmanöver zur Lebensrettung dieser Tiere honorieren werden.

Dortmund, den 20.08.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Zuweisung eines Hundes nach Trennung

Können sich Ehegatten oder Paare über den Verbleib eines während der Ehe gemeinsam angeschafften Hundes nach Trennung nicht einigen, erfolgt dessen Zuweisung durch das Gericht entsprechend den Vorschriften zur Hausratsaufteilung zum Zwecke des Getrenntlebens.

Da Tiere nach § 90 a BGB keine Sachen, sondern Mitgeschöpfe sind, aber dennoch soweit passend auf sie die sachenrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können, muss das Gericht bei der Zuweisung eine Billigkeitsabwägung, vornehmen, die jedem Miteigentümer auch zukünftig die Teilhabe an dem Hund ermöglicht.

Das OLG Stuttgart musste jetzt den Fall entscheiden, dass ein während der Ehe gemeinsam erworbener Hund, der zwar mehr Zeit mit dem Ehemann verbracht hatte, der aber maßgeblich von der Ehefrau bezahlt wurde, nach Trennung vom Ehemann weggebracht wurde, der verhindern wollte, dass die Ehefrau diesen mitnimmt.

Die klagende Ehefrau sah den Hund erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf Anordnung des Gerichts wieder, ihr wurde auch nicht zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Hündin trächtig geworden war.

Das OLG stellte fest, dass das Tier auch noch nach so langer Zeit die Ehefrau erkannte und im Gerichtssaal sofort auf sie zulief.

Da keiner der Ehegatten das Alleineigentum nachweisen konnte, musste vom gemeinsamen Eigentum ausgegangen werden, weil nach Auffassung des Gerichts die Anschaffung des Tieres auf einem gemeinsamen Entschluss der Ehegatten beruhte und die Betreuung während des Zusammenlebens zumindest beide mit übernommen hatten.

Entscheidend ist, dass das Gericht entsprechend dem Wesen des Tieres als Mitgeschöpf die Billigkeitsabwägung zugunsten der klagenden Ehefrau durchführte, weil gegen den Ehemann das praktische Kontaktverbot zum Hund nach der Trennung und der vereitelte Umgang sprachen und er die Schwangerschaft der Hündin nicht verhinderte bzw. die Ehefrau darüber gar nicht informierte hatte.

Insoweit sprach dies aus Sicht der Richter gegen die Geeignetheit des Ehemannes als Hundehalter, weil es ihm an der erforderlichen Bindungstoleranz fehlte. Die Richter waren der Auffassung, dass die Ehefrau besser geeignet war, das Miteigentum des Ehemannes auch nach Trennung und Scheidung in Zukunft zu respektieren und wiesen deshalb ihr das Tier zu.

Interessant an dieser Entscheidung ist, dass immerhin hier höchstrichterlich der auch für die Zuweisung von Kindern nach Trennung der Eltern maßgebliche Gesichtspunkt der „Bindungstoleranz“ auf gemeinsam angeschaffte Haustiere angewendet wurde (OLG Stuttgart 18 UF 62/14).

Dortmund, den 06.08.2014
Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Kein Abschuss von Wildgänsen

Niederländische Bauern und Jäger sind dazu übergegangen, an der Grenze zu Deutschland Wildgänse abzuschießen, weil sie meinen, durch diese Art der Jagd würden sich die durch Wildgänse entstehenden Schäden auf Grün- und Ackerflächen vermindern. Dies führt zum einen dazu, dass die Tiere sich aus den bejagten Gebieten zurückziehen und wenig weiter in den Nachbarländern sich niederlassen, was wiederum zu Überlegungen der deutschen Jägerschaft geführt hat, ebenfalls diese Tiere abzuschießen.

Der Abschuss von Wildgänsen ist tierschutzwidrig und darüber hinaus verhilft er auch nicht zu dem erhofften Erfolg. Es gibt zahlreiche Untersuchungen, die belegen, dass nur ab einer erheblichen Dichte von Wildgänsen auf begrenzten Gebieten überhaupt Schäden an Grün- oder Ackerflächen entstehen können, diese Dichte liegt meist nicht vor.

Des Weiteren führt die Bejagung neben dem Weiterzug u. a. aber auch dazu, dass sich die Tiere in kleineren Gruppen enger zusammenfinden und dann auf kleinerem Raum, verbunden mit den Ängsten und Unruhen die bei der Bejagung entstehen, Kratzschäden und sonstige Schäden verursacht. Tiere die in Ruhe gelassen werden verstreuen sich, verweilen ruhig für gewisse Zeit und ziehen dann weiter, sodass eine intensive Bejagung kontraproduktiv wirkt.

Da die Jagd nahezu ausschließlich mit bleihaltigem Schrot und der dazugehörigen großen Streuung erfolgt, wurden bei veterinärmedizinischen Untersuchungen bei 21 % der Jungvögel und 70% der älteren Tiere, Reste bleihaltiger Munition im Körper gefunden. Dies zeigt, dass die Jäger die Tiere gar nicht, wie sie selbst so schön sagen weidgerecht jagen können, weil sie auf fliegende Ziele und dann noch mit großer Streuwirkung schießen, was zu den oben kritisierten Schäden und Leiden bei den Tieren führt. Weiterhin ist festzuhalten, dass manche Arten der Wildgänse auf der so genannten „Roten Liste“ stehen, also gesetzlich geschützt sind und nicht gejagt werden dürfen. Mit dem bloßen Auge, aber selbst mit einem Feldstecher lässt sich zumindest in der Kürze der Zeit, die einem Jäger zur Verfügung steht, nicht unterscheiden, ob es sich um ein geschütztes oder anderes Tier handelt.

Es bleibt zu hoffen, dass sowohl die Bauern im Nachbarland, wie die hiesigen Jäger die Fehlerhaftigkeit ihres Verhaltens einsehen und zukünftig die Bejagung unterlassen, damit die Tiere und dies ist der Sinn bei Zugvögeln, sich kurz niederlassen und dann weiterziehen können.

Wie bereits mehrfach auch mitgeteilt, bemühen sich Tierschützer im Rahmen des jetzt neu zu fassenden Landesjagdrechts NRW, die Liste der überhaupt zu bejagenden Arten auf 6 Tierarten zu reduzieren, worunter die Wildgänse nicht fallen.

Dortmund, den 23.07.2014
Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Verbot von Rodeoveranstaltungen überfällig

Am letzten Wochenende fand ein Rodeo-Event in Bergkamen statt, also in der Nähe von Dortmund. Diese Veranstaltungen sind wegen ihrer oftmals spektakulären Aktionen bei Zuschauern beliebt, was aber nichts daran ändert, dass Tierschützer derartige Veranstaltungen als Tierquälerei ablehnen – was dem Zuschauer als Show und Belustigung vorgeführt wird, bedeutet für die betreffenden Tiere zumeist Stress, Schmerzen und Leiden, aus diesem Grunde rufen nicht nur der Deutsche Tierschutzbund sondern auch der Landestierschutzverband NRW und die einschlägigen örtlichen Tierschutzvereine zu Recht zum generellen Boykott derartiger Veranstaltungen auf.

Beim Rodeo versucht der Mensch, auf verschiedene Arten das Tier in einem Kampf zu bezwingen. Nur weil die Tiere beim Rodeo nicht getötet oder offensichtlich verletzt werden, heißt dies noch lange nicht, dass es den Tieren gut geht. Die Pferde, die auf diesen Showveranstaltungen für das Flair des Wilden Westens sogen, sind keine Wildpferde, sondern häufig für wenig Geld gekaufte Pferd,e die als „nicht reitbar“ gelten; damit die Pferde die gewünschten Abwehrbewegungen zeigen und die Show spektakulärer wird, braucht es gewisser Hilfsmittel, so wurde und wird ein Flankengurt, der zwischenzeitlich verboten war, häufig aktuell wieder eingesetzt.

Untersuchungen haben ergeben, dass bei vielen auf Rodeoveranstaltungen eingesetzten Pferden noch nach Jahren keine Gewöhnung an ein normales Leben beobachtet werden kann. Die Pferde zeigen regelmäßig schon im Stall Apathie, Nervosität und Abwehrbewegungen, einige entwickeln sogar nach kurzer Einsatzzeit Verhaltensstörungen, wie z. B. das Weben.

In der heutigen Zeit ist der Kampf zwischen Mensch und Tier eine längst überholte Unterhaltungsbranche – in der Mehrheit der Bevölkerung hat sich die Ablehnung von Stier-, Hunde- oder Hahnenkämpfen durchgesetzt, Rodeoveranstaltungen sind in die gleiche Kategorie mit der gleichen Ablehnung einzuordnen.

Eine rechtliche Handhabe gegen Rodeoveranstaltungen gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur dann, wenn Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier im Einzelfall nachgewiesen werden können. §3 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes verbietet es, Tiere zu einer Showveranstaltung heranzuziehen, wenn damit Schmerzen oder Leiden verbunden sind. Weil die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) 2005 ein Gutachten zur Beurteilung von Rodeoveranstaltungen erstellt hat, welches im Jahr 2006 ergänzt wurde, haben manche Bundesländer, auch NRW als Folge Erlasse herausgegeben, die einzelne Disziplinen und Hilfsmittel beim Rodeo verbieten. Leider fehlt eine einheitliche Haltung aller Bundesländer, sodass nur ein bundesweites gesetzliches Verbot diese Art der Tierquälerei auf Dauer verhindern wird.

Dortmund, den 09.07.2014
Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Jäger als Richter des Waldes – lieber nicht!

Die Gesetzgeber sind derzeit bestrebt, das Landesjagdrecht den heutigen aktuellen Gegebenheiten anzupassen, weshalb erheblicher Gesprächsbedarf zwischen Tierschützern und Jägern entstanden ist. Weiterhin wünscht auch der Landesjagdverband, als „Tierschutzorganisation“ zur Verbandsklage in NRW anerkannt zu werden.

Die Jäger, insbesondere auch die Verantwortlichen im Landesjagdverband gefallen sich häufig darin, die Tierschützer, die eine Einschränkung des Jagdrechts fordern, als weltfremde, unsachlich argumentierende Zeitgenossen darzustellen. Sie vergessen dabei, dass gerade die verantwortlichen Vertreter der anerkannten Tierschutzorganisationen (Deutscher Tierschutzbund, Landestierschutzverband NRW pp.) sachlich und fachlich versiert die geforderten Einschränkungen aus tierschützerischer Sicht vortragen und belegen, weshalb auch davon ausgegangen werden kann, dass das entsprechende Umweltministerium in Düsseldorf auf diese Forderungen eingehen wird.

Der Abschuss von Haustieren (60.634 Katzen und 542 Hunde in NRW in den letzten 5 Jahren) soll nach unseren Vorstellungen verboten werden. Abschuss ist im Regelfall unverhältnismäßig weil es weniger belastende Maßnahmen gibt, um sich vor wildernden oder das Wild beunruhigenden Haustieren zu schützen. Bei Hunden ist der Halter in der Regel bekannt, sodass polizeirechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen den Halter ergriffen werden können.

Katzen stellen keine nachweisbare Gefährdung für jagdbare Arten dar, da die Nahrung hauptsächlich Kleinnager wie Mäuse und hin und wieder Insekten und Reptilien betrifft, weiterhin besteht eine Verwechslungsgefahr mit der Wildkatze und „problematische Katzen“ können auch mit Lebendfallen eingefangen werden.

Verboten werden sollen Bewegungsjagden, Vogeljagden (Blei + Schrot-Problematik), die Beizjagd (Problematik der Verwendung von Grifftöttern) und die Fallenjagd in Totschlagfallen. Schon jetzt ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung nur zulässig, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen und Vorrichtungen oder Stoffe zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren dürfen nur verwendet werden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere ausgeschlossen ist. Es wurde z. B. festgestellt, dass 21,3 % der geröntgen Wildgänse mit Jagdschrot angeschossen waren, was eben deutlich zeigt, dass sowohl die Schussleistung, wie auch Jagdkompetenzen der Jäger flächendeckend nicht ausreichend sind, die Tiere nicht unnötig leiden zu lassen.

Die Tierschützer fordern weiter, dass eine Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren verboten wird; schon jetzt ist verboten, ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten oder ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern. Für die Ausbildungszwecke von Hunden ist es nicht erforderlich, das lebende Tiere gehetzt werden und sterben, die Ausbildung der Jagdhunde kann durchaus durch „Tradieren“ erfolgen, was gleich wirksam aber weniger belastend ist.

Den Jägern missfällt insbesondere die Forderung, die Liste der jagdbaren Arten unter dem Gesichtspunkt des „vernünftigen Grundes“ des Tierschutzes zu kürzen. Tierarten für deren Bejagung keine Notwendigkeit besteht (kein Nachweis ökologischer oder

gemeinwirtschaftlicher Schäden) oder bei denen das Ziel mit Mitteln der Jagd nicht erreicht werden kann (Dachs, Lachmöwe pp...) müssen aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen werden.

So mildere Alternativen zur Erreichung des Ziels zur Verfügung stehen (z. B. bei Waschbären) müssen diese ergriffen werden. Tiere, die selten vorkommen oder bedroht sind bzw. bei denen eine Bestandsgefährdung nicht ausgeschlossen ist (rote Liste), oder die durch nationale oder internationale Vereinbarung geschützt sind (z. B. Feldhase, Wildkaninchen, Turteltaube, Greifvögel inkl. Falken pp.) dürfen nicht mehr gejagt werden. Auch Tierarten, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten (u. a. Enten, Gänse) besteht und Tiere die sich nur zeitweise in Deutschland aufhalten (wandernde Arten z. B. Zugvögel) sollen aus der Liste gestrichen werden. Aus tierschützerischer Sicht sollte sich die Liste der jagdbaren Arten in NRW auf folgende Arten beschränken: Reh / Rothirsch / Sikahirsch / Damhirsch / Wildschwein und europäischer Mufflon. Die Begriffe „Weidgerechtigkeit“ und „Hege“ sollen durch eindeutige tierschutzkonforme Vorgaben ersetzt werden, weil diese allgemein gehaltenen Floskeln bei den Jägern tierschutzwidrige Verhaltensweisen erzeugen, z. B. gilt der Abschuss eines sitzenden Hasen oder laufenden Fasans häufig „noch nicht als weidgerecht“, wobei wenn diese Tiere sich rasch bewegen, sie wesentlich schwieriger tierschutzgerecht zu töten sind, wodurch häufig Leid bei den Tieren entsteht.

Darüber hinaus sind die Jagdzeiten unter Berücksichtigung der biologischen Ansprüche der Tiere zu kürzen und zu harmonisieren. Lange Jagdzeiten machen die Tiere scheu, es entsteht ein erhöhter Verbiss in den Wäldern durch Rehe. Jungfüchse, junge Wildkaninchen, Wildschwein-Frischlinge, Jungwaschbären und streuende Hunde und Katzen dürfen ganzjährig erlegt werden, bei Rehen differenzieren die Jagdzeiten zwischen männlichen und weiblichen Tieren. In den letzten Jahren wurde ca. die Hälfte der Abschüsse z. B. bei Vögeln in der Brutzeit getätigt, was das Verwaisen und Verhungern der Jungvögel zur Folge hatte. Es muss eine Schonzeit zur Zeit der Brut- / Jungenaufzucht für alles Wild und die Bestimmung der Jagdruhe während der Paarungszeit gesetzlich geregelt werden.

Abschließend sei noch einmal darauf zu verweisen, dass ein Grundstückseigentümer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, das Recht hat über die zuständige Kommune / Jagdgenossenschaft die Abschaffung und Unterlassung der Jagd auf seinem Grundstück zu unterlassen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, AZ.: 9300/07).

Dortmund, den 25.06.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Stadtauben und Tierschutz

Wenn Tauben satt sind, tauchen sie in den Straßen oftmals gar nicht auf, treibt der Hunger sie jedoch um, dann fressen sie auch Abfälle, davon bekommen die Tauben Durchfall, der flüssige Kot wiederum ekelt die Menschen an, zumal die städtischen Veterinärmediziner davon ausgehen, dass jede Taube im Jahr 12 Kilo „Nasskot“ fallen lässt. Neben der Verschmutzung wird dann auch von den kommunalen Tierärzten darauf hingewiesen, dass die Tauben Krankheitserreger übertragen. Aus diesem Grunde erlassen viele Städte und Gemeinden Satzungen und Polizeiverordnungen, wonach das Füttern der Stadtauben

verboten wird, wer gegen diese Regelung verstößt, muss ein Bußgeld zahlen.

Eine Taubenliebhaberin und Tierschützerin klagte vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen diese städtische Regelung, nachdem wiederholt ein Bußgeld gegen sie verhängt wurde. Das Verwaltungsgericht musste sich mit der Frage befassen, ob diese städtische Verordnung gegen das Tierschutzgesetz verstößt und damit rechtswidrig ist.

Die Tierschützerin argumentierte, dass wenn die Tauben ordnungsgemäß z. B. mit Weizen gefüttert und in speziellen Taubentürmen auch veterinärmedizinisch untersucht würden, übertragen sie auch nicht mehr Krankheiten als andere Vögel auch. Die Amtstierärztin widersprach mit dem Argument, dass „wildes Füttern“ dazu führe, dass gut genährte Tauben sich noch stärker fortpflanzen, dann fehle dem Nachwuchs wiederum das Futter und er verende meist kümmerlich.

Bei Abwägung zwischen dem Wunsch, Stadtauben zu füttern und den öffentlich-rechtlichen Belangen der Sauberkeit der Stadt und der Vermeidung von Krankheiten und Seuchen überwogen für das Verwaltungsgericht die öffentlichen Interessen, zumal eine tatsächliche Notwendigkeit der Tierfütterung aus Versorgungsgesichtspunkten vom Gericht nicht erkannt werden konnte.

Das Gericht lehnte die Klage der Tierschützerin ab und verwies darauf, dass der richtige Weg zur Meidung einer Überpopulation der Stadtauben wohl darin liegt, Taubentürme an den Brennpunkten aufzustellen, den Tauben die Eier dann wegzunehmen und sie medizinisch zu versorgen.

Der Tierschutzverein Groß-Dortmund e.V. betreibt im Stadtgarten in Dortmund einen Taubenturm genau nach diesem Muster und würde sich freuen, wenn Grundstückseigentümer in Dortmund ihr Grundstück für die Aufstellung weiterer Taubentürme zur Verfügung stellen würden.

Dortmund, den 28.05.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Die richtige Haltung von Pferden

In der heutigen Zeit werden Pferde maßgeblich zu Reitzwecken gehalten, der landwirtschaftliche Nutzzweck steht nicht mehr im Vordergrund.

In NRW und auch gerade bei uns in Dortmund und in der Umgebung existieren zahlreiche „Reiterhöfe“, mit einer oftmals hohen Anzahl von dort gehaltenen und untergestellten Reitpferden.

Auch in den Feriengebieten an Ost- und Nordsee und im Süden Deutschlands verbringen viele Kinder mit ihren Eltern sog. „Reiterferien“. Weiterhin ist auch gerade der Turniersport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des Springreitens und der Dressur sehr beliebt.

Der Deutsche Tierschutzbund hat kürzlich eine Umfrage getätigt, dass die Bürger mitteilen sollen, wo Pferde noch in „Ständern“ gehalten werden. Wenn Pferde in engen Ständern angebunden sind, in denen sie sich nicht herumdrehen können, wird ihr natürliches Verhalten extrem stark eingeschränkt.

Abgesehen davon, dass das Bewegungsbedürfnis der Tiere in diesem Haltungssystem absolut nicht befriedigt wird, kann auch kein Sozialkontakt zum Nachbarpferd gepflegt werden, an gegenseitige Fellpflege ist nicht zu denken, Knabbern, Scheuern oder Wälzen sind nicht möglich.

Oftmals ist selbst entspanntes Schlafen in der Seitenlage ausgeschlossen. Die essentiellen Bedürfnisse des Flucht-, Lauf- und Herdentieres Pferd werden in dieser Form der Haltung in keiner Weise erfüllt, sie ist daher nicht tiergerecht und aus Tierschutzsicht nicht vertretbar. Bereits im Jahr 2009 beschrieb das Bundeslandwirtschaftsministerium in den Leitlinien zur Beurteilung der Pferdehaltung die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden als tierschutzwidrig.

In den Bundesländern ist die Ständerhaltung von Pferden unterschiedlich geregelt, in NRW, aber auch in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Bayern (hier erst seit dem 1.01.2014) ist die Ständerhaltung explizit verboten. Die Ministerien von Sachsen, Brandenburg und im Saarland sehen die oben zitierten Leitlinien schon als Verbot an und halten eine separate Verordnung nicht für nötig, wobei aber immer wieder bei den Tierschutzvereinen Meldungen zu einzelnen noch vorhandenen Ständerhaltungen bundesweit eingehen.

Der Leser wird mithin gebeten, wenn eine solche rechtswidrige Ständerhaltung festgestellt wird, dies den jeweils örtlichen Tierschutzvereinen oder dem Landesverband zu melden.

Der Landesgesetzgeber hat auch die „Gruppenhaltung“ von Pferden vorgeschrieben. Da Pferde nach ihrer Natur in Herden lebende Fluchttiere mit großem Bewegungsbedürfnis sind, entspricht eine Gruppenhaltung ihrem Wesen und Naturell.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Einzelhaltung tierschutzwidrig ist. Es ist also grundsätzlich nicht zulässig, ein Tier durchgängig sozusagen als Einzeltier, abgesondert von den übrigen Pferden zu halten, gefordert ist sogar, dass die Tiere eben sich frei untereinander in einer Gruppe auf entsprechend bereit zu stellenden Flächen bewegen können.

Es ist anzunehmen, dass diese Tierschutzvorgabe in vielen Fällen allein schon aufgrund der örtlichen und praktischen Gegebenheiten nicht oder nicht vollständig erfüllt wird.

Zum einen müssen die entsprechenden Flächen vorgehalten werden, des Weiteren muss natürlich eine entsprechende Aufsicht gewährleistet sein, damit nicht diese Tiere sich untereinander verletzen. Insoweit sind die Veterinärämter jedoch gehalten, zumindest regelmäßig und in Stichproben zu überprüfen, ob im Kern das Erfordernis der Gruppenhaltung in den einzelnen Betrieben gewährleistet ist und sich Betreiber und Reiter ernsthaft bemühen, diesen Anforderungen auch nachzukommen.

Es ist davon auszugehen, dass gerade hier in Dortmund und auch in NRW insbesondere die Reiterhöfe diesem Bewegungsbedürfnis der Pferde im Rahmen einer ordnungsgerechten Gruppenhaltung nachkommen, dennoch gibt es immer „schwarze Schafe“, die bei

Entdeckung den zuständigen Veterinärbehörden oder Tierschutzvereinen gemeldet werden sollten.

Dortmund, den 16.04.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Osterfeuer und Tierschutz

Das Abbrennen von Osterfeuern ist natürlich ein alter Brauch, an dem alle beteiligten Personen, insbesondere auch Kinder ihren Spaß haben können und sollen.

Die Grenze ist dort erreicht, wo Tiere verschiedenster Art sich in den Holzhaufen einrichten und einnisten und verbrennen. Wie schon in den RN berichtet, wurde Ende 2012 auf Anregung der Natur- und Tierschutzverbände die Osterfeuerverordnung verschärft, so dass Holz frühestens 14 Tage vorher gestapelt und am Tag des Abbrennens umgeschichtet werden muss, damit im Holzhaufen lebende Igel, Mäuse, Vögel, Kröten und sonstige Tiere weglaufen können. Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

In der Praxis der letzten Jahre, so rügen die Tierschützer, wurde festgestellt, dass zum einen die angemeldeten Betreiber nicht flächendeckend und hinreichend bezüglich der lebensrettenden Umschichtung am Abbrenntag kontrolliert wurden, zum anderen die Umschichtung mit modernen Maschinen, wie Radlader oder Baggern durchgeführt wurde.

Auch die Sammlung der Brennmaterialien (Holz und Äste) geschieht häufig mit diesen modernen Hilfsmitteln.

Regelungen, insbesondere Gebote zeitigen ihre Wirkung nur, soweit deren Einhaltung auch durch das Ordnungsamt kontrolliert werden. Die Tierschützer fordern daher von der Stadt Dortmund, auch wenn dies natürlich Personaleinsatz an hohen Feiertagen erfordert, mehr Präsenz und Kontrollen zumindest bei den bekannten angemeldeten großen Osterfeuern, insbesondere dann, wenn sie im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb (Hotel, Gaststätte ...) durchgeführt werden. Entscheidend kontrollieren muss das Ordnungsamt daher den Tag der Errichtung und Aufstapelung des Holzhaufens (frühestens 14 Tage vor dem Abbrenntag) und den Tatbestand des Umschichtens am Tag des Abbrennens.

Um dies kontrollieren zu können, sind die Betreiber zu verpflichten, bei Anmeldung ihres Vorhabens exakt Tag und Uhrzeit der Aufstapelung und Tag und Uhrzeit des Umschichtens mitzuteilen, weil ansonsten die Kontrolle leer läuft.

Werden dann Verstöße in diesem Bereich festgestellt, muss die Erlaubnis versagt werden, ggf. bei Durchführung ohne Erlaubnis ein erhebliches Bußgeld verhängt werden.

Zur Umschichtungsfrage hatte zunächst die Leitung des Umweltamts öffentlich mitgeteilt, dass den Anmeldern die Auflage erteilt wird, das Holz per Hand umzuschichten.

Nach letzten Berichten der RN rückte das Amt von dieser Forderung ab, was wiederum bedeutet, dass die tierschutzwidrige Praxis des maschinellen Umschichtens ermöglicht wird. Zum einen werden schon bei dieser Aktion aufgrund der groben Kraftentfaltung Tiere verletzt

und getötet, des Weiteren erfolgt dies dann so grobmaschig, dass gar nicht alle dort sich aufhaltenden Tiere erfasst und vertrieben werden.

Den Tierschützern ist nicht verständlich, warum das Umweltamt auf diese Auflage verzichtet hat. Der Rat der Stadt Dortmund wird hiermit aufgefordert, die geltende Osterfeuerverordnung insoweit zu ergänzen, dass das Holz per Hand am Tag des Abbrennens komplett umgeschichtet werden muss und die Verletzung dieser Verpflichtung einen Bußgeldtatbestand darstellt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Tipp der RN, dass ja auch schon das Sammeln der Äste von Hand Tradition aufweist und eine Umschichtungsaktion per Hand vor dem Abbrennen Erwachsenen und Kindern, insbesondere in dem Bewusstsein, so Tierleid zu verhindern, auch Spaß machen kann.

Dortmund, den 02.04.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Registrationspflicht für Haustiere und Hundeführerschein

Leider haben wir in NRW ein rückständiges LHundG, welches den aktuellen Anforderungen an die Hundehaltung in der Öffentlichkeit nicht gerecht wird und darüber hinaus hohe unnötige Kosten für die Kommunen bedeutet und zahlreiche Rechtsstreitigkeiten, insbesondere zwischen den Inhabern sog. Listenhunde (gefährliche Hunde) und den Gemeinden und kreisfreien Städten zur Folge hat.

Seit Erlass des Gesetzes fordern Tierschützer und Kynologen (Hundewissenschaftler) die Abschaffung der sog. Rassenliste, die Hunde bestimmter Rassen als „gefährlich“ einstuft und die Halter mit entsprechenden Auflagen (Leinenzwang / Maulkorbzwang pp.) belegt. Damit nicht genug, dürfen diese Tiere nicht mehr gezüchtet und ohne ausreichenden Grund (Bewachungstätigkeit z.B.) gar nicht neu angeschafft und gehalten werden.

Diese Stigmatisierung von Hunden aufgrund einer Rassezugehörigkeit stellt einen grundsätzlich falschen Denkansatz dar, weil es anerkanntermaßen bei der Einschätzung eines Tieres auf das „andere Ende der Leine“, also den Menschen ankommt.

So hat das insoweit verbildliche Land Niedersachsen unter Abschaffung der Rassenliste die Verpflichtung für die Hundehalter normiert, den Sachkundenachweis gem. § 11 TierSchG zu erbringen. Wie schon häufiger berichtet, erhält diesen Sachkundenachweis nur, wer durch Teilnahme an bestimmten Seminaren der großen Verbände, z. B. des Landestierschutzverbandes NRW oder anderweitig gegenüber dem Ordnungsamt / Veterinäramt nachweist, dass er hinreichend Erfahrung mit dem Umgang mit Hunden allgemein und mit dem betreffenden Hund speziell hat.

Natürlich kann auch die Pflicht, diesen Sachkundenachweis zu erbringen, nicht immer und in allen Fällen eine schlechte Tierhaltung verhindern, dennoch darf man die Hoffnung hegen, dass in Zukunft dann weniger Hunde der sog. gefährlichen Hunderassen in Tierheimen landen, sondern von qualifizierten Personen gehalten werden.

Die „künstliche“ Ausgrenzung dieser bislang gelisteten Tiere würde aufhören, Zucht und Haltung wieder normal verlaufen und zusätzlich die Qualifikation aller Hundehalter auf diesem Wege im Rahmen des Umgangs mit ihren Hunden erhöht.

Das Land Niedersachsen hat im gleichen Gesetz alle Hundehalter verpflichtet, ihr Tier behördlich auf Landesebene registrieren zu lassen. Es gibt bereits private Register, z. B. das Deutsche Haustieregister des Deutschen Tierschutzbundes, auch TASSO führt ein Register.

Diese Register werden jedoch auf privatrechtlicher Ebene ohne staatliche Verpflichtung geführt, sind insbesondere untereinander nicht kompatibel. Auch wenn kritisiert wurde, dass Gebühren für die Registrierung anfallen, ist eine solche Regelung zu begrüßen, weil derzeit ausgesetzte, entlaufene Tiere, seien es Fundtiere oder herrenlose Tiere, nur schwer einem ursprünglichen Halter zugeordnet werden können.

Darüber hinaus, eine Erstreckung der Registrierungspflicht gerade auch auf Wohnungskatzen ist zwingend erforderlich, würden entlaufene Katzen (Katzen entlaufen 8 Mal mehr, als Hunde) wesentlich besser dem Eigentümer zurückgebracht werden können.

Weiterhin zeigt auch die Erfahrung, dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu führt, dass flächendeckend die Tiere registriert werden, private auf Einzelinitiative hin angelegte Register, diese breite Vernetzung aber nicht leisten können.

Insoweit fordern Tierschützer den Landesgesetzgeber in NRW auf, unter Aufhebung der Rassenliste Tierhalter zur Vorlage eines Sachkundenachweises zu verpflichten und ein behördliches Register für alle Haustiere auf Landesebene zu normieren.

Dortmund, den 19.03.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Tierschutzverbandsklage auch für Jäger?

Mit Erstaunen haben Tierschützer letztlich hier in den RN gelesen, dass der Verband der Jäger in NRW Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht erhoben hat, offensichtlich mit dem Ziel, auch für tierschutzrelevante Gesetze, Planungen und Erlaubnisse das Verbandsklagerecht zu erhalten.

In Deutschland gilt das Verbot der Popularklage, so dass grundsätzlich nur individuell betroffene Einzelpersonen Rechtsmittel einlegen und Klagen erheben können.

Der Gesetzgeber hat in einigen Fällen Ausnahmen von dieser Grundregel statuiert und so z.B. schon seit längerer Zeit den Naturschutzverbänden, deren Schwerpunktarbeit im Erhalt der Natur liegt, ein spezielles Verbandsklagerecht gegeben.

Nach langen Jahren hat der Gesetzgeber in NRW die Möglichkeit geschaffen, dass auch Tierschutzvereine oder tierschützerisch tätige Organisationen dieses Verbandsklagerecht für sich beantragen können.

Verbände, deren Schwerpunkttätigkeit also im Tierschutz verankert ist, können dann noch die Zulassung beantragen. Das zuständige Ministerium in Düsseldorf prüft hierfür verschiedenliche gesetzliche Voraussetzungen, u. a. die Gestaltung der Satzung, die Seriosität des jeweiligen Antragstellers, die Qualität der tierschützerischen Arbeit in der Vergangenheit und ob tatsächlich auch wirklich der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit auf dem Tierschutz beruht.

Mittlerweile wurden sieben Verbände zugelassen, u. a. der Landestierschutzverband NRW, dessen Präsident ich bin. Derzeit wird unter den zugelassenen Verbänden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium - Umweltminister Johannes Remmel engagiert sich hier in vorbildlicher Weise für den Tierschutz - erörtert und diskutiert, wie denn in der Praxis die Umsetzung dieses Klagerechts erfolgt, wie also die zu beteiligenden Verbände zukünftig von den jeweiligen Vorhaben (Planungsvorhaben in Baurecht, Tierversuchsvorhaben, Antrag auf Gestattung von Massentierhaltung ...) Kenntnis bekommen, um sachgerecht reagieren zu können.

Bei allem Respekt für die Jägerschaft, begrüßen die Tierschützer die Entscheidung des Ministeriums, dem antragsstellenden Jagdverband die Zulassung zu versagen. Der Schwerpunkt der jägerischen Tätigkeit dürfte in der Jagd liegen, die Jagd umfasst das Aufspüren, Hetzen und Töten von Tieren und steht damit im klassischen Gegensatz zum Schutz dieser Tiere.

Wie schon häufig erwähnt haben die Förster, denen man nun wirklich abnimmt, dass sie Wald- und Wildbestand hegen und pflegen und nicht aus Jagdleidenschaft Tiere töten, den Respekt der Tierschützer. Die übrigen Jäger, solange sie noch dazu auf angeblich wildernde Hunde und Katzen schießen oder auch sog. Gesellschaftsjagden durchführen, haben objektiv den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sicher nicht im Tierschutz.

Man würde in diesen Fällen „den Bock zum Gärtner machen“, wenn man ganz allgemein einem Dachverband eine derartige Anerkennung gewähren würde. Weiterhin würde man die derzeit anerkannten seriösen Tierschutzverbände brüskieren, weil sie sich sicherlich nicht hinsichtlich ihrer Schwerpunkttätigkeit „Tierschutz“ mit dem Dachverband allgemeiner Jäger an einen Tisch setzen wollen und werden. Die Tierschützer gehen daher als sicher davon aus, dass das angerufene Verwaltungsgericht die entsprechende Klage des Jagdverbandes NRW zurückweisen wird.

Dortmund, den 05.03.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Die Haltung gefährlicher Hunde

Oftmals ist in den Medien von „gefährlichen Hunden“ die Rede, ohne dass bekannt oder klargestellt ist, was dies für Tiere sind und welche Haltungsvoraussetzungen bei Ihnen existieren.

Gefährliche Hunde sind nach dem Landeshundegesetz NRW einmal Tiere, deren Gefährlichkeit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer „Gefahrhundliste“ vermutet wird oder die im Einzelfall festgestellt worden ist.

Als gefährliche Hunde vermutet werden z. B. Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Stafford- shire Terrier und deren Kreuzungen untereinander. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind z. B. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität gezüchtet wurden, Hunde die einen Menschen gebissen haben oder Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben und auch Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen.

Wer einen derartigen Hund hält oder halten will, muss eine entsprechende Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes bekommen. Hier normiert das Gesetz spezielle Voraussetzungen (Sachkunde, Zuverlässigkeit, Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung ...).

Selbst wenn diese Voraussetzungen aber vorliegen, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.

Ein privates Interesse besteht z. B., wenn der gefährliche Hund zur Überwachung eines gefährdeten Besitztums eingesetzt wird. Ein öffentliches Interesse an einer weiteren Haltung besteht grundsätzlich schon, weil, wenn der betreffende Mensch dieses Tier abgeben müsste, es voraussichtlich ins zuständige örtliche Tierheim käme und dort nur sehr schwer, meistens gar nicht weitervermittelt wird, sondern im Tierheim bis an das Lebensende verbleibt. Dies ist sowohl aus tierschützerischen Gründen nicht gewünscht, auch entstehen der Allgemeinheit und dem Steuerzahler in diesen Fällen ganz erhebliche Kosten, weil nach Ermittlungen des Deutschen Tierschutzbundes die Haltung eines Hundes in einem Tierheim einer bundesgroßen Großstadt täglich zwischen 10,00 und 15,00 € kostet. Aus diesem Grunde kann praktisch immer das vom Gesetz alternativ vorausgesetzte „öffentliche Interesse“ dahingehend bejaht werden, dass ein gefährlicher Hund in privater Haltung verbleibt und nicht ins Tierheim gelangt.

Würde man dies pauschal so handhaben, könnte allerdings die mit dem Gesetz beabsichtigte Eingrenzung der Haltung dieser Tiere umgangen werden. Aus diesem Grunde verneint die Rechtsprechung das öffentliche Interesse immer dann, wenn ein sog. „Umgehungstatbestand“ vorliegt, wenn also jemand sich einen gefährlichen Hund bewusst anschafft, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Umgekehrt werden die Fallkonstellationen im Rahmen des öffentlichen Interesses akzeptiert, in denen z. B. in einer Lebenspartnerschaft eine Person einen gefährlichen Hund hielt und dann plötzlich ohne den Hund mitzunehmen, unbekannt in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verschwindet oder der bisherige anerkannte Tierhalter verstirbt oder so schwer krank wird, dass er seinen Haltungspflichten nicht mehr nachkommen kann.

Wer also mehr oder weniger zufällig und ungeplant in den Besitz eines gefährlichen Hundes im Sinne dieses Gesetzes kommt, kann damit rechnen bei sofortiger entsprechender Meldung bei der Behörde, auch die Erlaubnis der weiteren Haltung zu bekommen.

Wichtig ist aus Richtersicht immer, dass, wenn ein derartiger Fall eintritt, die betreffende Person sofort dies dem Veterinäramt meldet und sich gleichzeitig bemüht, alle gesetzlichen Haltungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Dortmund, den 19.02.2014
Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Jagende Hunde

In letzter Zeit griffen in Dortmund und Umgebung häufiger Hunde einzelne Tiere aus Schafherden an, hetzten diese Tiere und verletzten sie schwer, in manchen Fällen tödlich.

Der Tierschutzgedanke ganz allgemein beinhaltet die Forderung, Hunden soweit wie möglich Leinenfreiheit und Auslaufmöglichkeiten zu gewähren. Diese freiheitliche Haltung stößt jedoch deutlich an ihre Grenze, wenn dadurch andere Tiere, wie hier Schafe, die dann Todesangst verspüren, gehetzt und später gebissen, verletzt und sogar getötet werden.

Auch wenn im Einzelfall die Polizeibehörden kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkannt haben, sollten alle Hundehalter bedenken, dass, so ein Strafantrag vom Schäfer gestellt wird, auch eine Verfolgung wegen Sachbeschädigung denkbar ist.

Sollte z. B. der betreffende Hund beim städt. Ordnungsamt durch Beißvorfälle oder wilderndes Verhalten aktenkundig geworden sein, kann man bei der hier geschilderten Attacke auf eine Schafherde durchaus daran denken, dem Tierhalter „bedingten Vorsatz“ zuzurechnen.

Jeder Hundehalter kennt die Eigenheiten, Vorlieben und Schwächen seines Hundes recht genau und muss sich zum Schutze anderer Menschen, wie anderer Tiere darauf einrichten, erst recht wenn schon einmal z. B. ein Beißvorfall aktenkundig geworden ist.

Er muss dann eben, völlig unabhängig davon, ob für betreffende Gebiete Leinenzwang gilt oder nicht, immer dann, wenn andere Tiere ins Sichtfeld rücken, z. B. eine Schafherde erscheint oder bekannt ist, dass sich in bestimmten Waldbereichen häufig Rehe, Hasen pp. aufhalten, umgehend und sofort sein Tier anleinen und dafür sorgen, dass er es in diesem Moment unter Kontrolle hat.

Die häufige Einlassung, „so etwas hat mein Tier noch nie gemacht“, stellt in vielen Fällen eine Schutzbehauptung dar, die nicht der Wahrheit entspricht.

Eine Ordnungswidrigkeit, die nach dem zwar umstrittenen, aber nun einmal geltenden LHundG NRW mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann, liegt jedenfalls gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 LHundG NRW immer dann vor, wenn der Halter sein Tier nicht so ausführt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Mensch oder Tier ausgeht, wobei auch fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Weiterhin gelten nach diesem Gesetz Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen, als gefährliche Hunde. Diese Einzelfallfeststellung wird durch die zuständigen Ordnungsbehörden nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt getroffen.

Bestätigt dieser die Gefährlichkeit, dürfen derartige Hunde außerhalb des Hauses, sowie in Fluren, Aufzügen und Treppenhäusern nur mit Maulkorb oder einer ähnliche Vorrichtung (Halti) und immer nur strikt angeleint geführt werden, lediglich innerhalb der z. B. in Dortmund vom Tierschutzverein Groß-Dortmund e.V. eingerichteten besonders ausgewiesenen Hundeausläufflächen gelten diese Verpflichtungen dann nicht.

Darüber hinaus bedarf die Haltung eines derartigen gefährlichen Hundes einer gesonderten Erlaubnis der zuständigen Behörde, die nur bei Vorliegen von Sachkunde, Zuverlässigkeit und weiteren besonderen Voraussetzungen erteilt wird.

Im Ergebnis müssen sich alle Tierhalter und Tierausführer auf die Eigenheiten, Launen, Neigungen und auch den etwaigen Jagdinstinkt ihrer Tiere einrichten und nicht einfach gedankenlos und selbstherrlich durch Wald und Wiese mit ihren Hunden gehen, sondern vorausschauend und aufmerksam sich auf etwaige Gefahrensituationen einrichten und entsprechend handeln. Anerkannte Hundeschulen und Ausbildungsstätten helfen auch unerfahrenen Hundehaltern, ihre Tiere im Umgang mit anderen Tieren genauer einschätzen und kontrollieren zu können.

Dortmund, den 05.02.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Kastrationspflicht für Freigängerkatzen?

In Deutschland existieren über 2 Millionen freilebende Hauskatzen, unkontrollierte Vermehrung, Leid, Krankheit und Seuchen sind oftmals die Folgen dieser Überpopulation. Schon seit Jahren fordern Tierschützer vom Land und Gemeinden eine gesetzliche Regelung, wonach Halter ihre Freigängerkatzen von einem Tierarzt kastrieren und kennzeichnen lassen müssen. Die Stadt Paderborn hat 2008 als erste Stadt in Deutschland diesen Tatbestand per Verordnung geregelt, Verstöße mit einem Bußgeld belegt und Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zugelassen.

Da juristische Bedenken, insbesondere des „Deutschen Städtetages“ hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer solchen allgemein – verbindlichen Verordnung bestehen (Zulässigkeit nur bei konkret vorliegender Gefahr, z. B. Seuchengefahr gegeben...), haben sich bisher nur ca. 250 andere Städte und Gemeinden ebenfalls für eine solche Regelung entschieden. Nunmehr hat im Juli 2013 der Bundesgesetzgeber reagiert, es ist die im Vorfeld viel diskutierte und von Tierschützern kritisierte Novelle des Tierschutzgesetzes in Kraft getreten. Zum Thema „Katzenkastration“ bestimmt nunmehr § 13 b, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festlegen können, in denen der unkontrollierte, freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt, sowie eine Kennzeichnung und Registrierung vorgeschrieben werden kann.

Die Regelung bestimmt weiter, dass dies nur für Gebiete gilt, in denen an den dort lebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt wurden, die außerdem auf die hohe Anzahl dieser Tiere in diesen Gebieten zurückzuführen sind. Diese Regelung ist zu kritisieren, sie ist nicht flächendeckend und verpflichtend, sie setzt die Hürden für eine Kastrationspflicht unangemessen hoch an, weiterhin sehen Tierschützer es als rechtswidrig an, den Freigang der Katzen zu beschränken, anstatt die Kastrationspflicht auszuweiten.

Die Stadt Dortmund hat, obwohl die 1. Vorsitzende des TSV Groß-Dortmund e.V., Frau Erika Scheffer, dies eingefordert hat im Jahr 2013, den Erlass einer Satzung zur Katzenkastrationspflicht abgelehnt. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Landesregierung NRW von Ihrem Recht Gebrauch macht und selbst entsprechende Verordnungen erlässt, oder die Zuständigkeit auf andere Behörden überträgt.

Eine vernünftige Tierschutzpolitik zielt auch auf die „pädagogische“ Wirkung einer solchen Regelung, zumal bislang aus den 250 Gemeinden noch kein Fall bekannt geworden ist, in welchem eine entsprechende Satzung von einem angerufenen Gericht als rechtswidrig angesehen wurde.

Dortmund, den 22.01.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten – Tierseite

Das Leid der Versuchstiere in Deutschland

Nachdem das Bundesministerium im Oktober 2013 die offizielle Statistik, wie viele Wirbeltiere in deutschen Labors 2012 „verbraucht“ wurden, veröffentlicht hat, muss aus Sicht der Tierschützer mit Entsetzen konstatiert werden, dass die Drei-Millionen-Grenze der Tierqual 2012 erstmals durchbrochen wurde und alle 10 Sekunden durchschnittlich ein Tier in einem deutschen Labor verstirbt.

Insgesamt wurden 3.080.727 Wirbeltiere 2012 in Deutschland zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet, 5,9 % mehr Tiere im Vergleich zum Vorjahr 2011. Die erschütternde Bilanz belegt, dass in den letzten 13 Jahren der Verbrauch an Wirbeltieren stetig anstieg. Im Jahr 2000 wurden noch rund 1,8 Millionen Versuchstiere registriert, jetzt sind es fast doppelt so viele Tiere, die hier in Deutschland in Labors leiden und sterben.

Unter diesen Tieren waren 933.853 sog. transgene Tiere, d.h. Mäuse, Ratten, Kaninchen, Schweine, Schafe, Rinder und Fische bei denen vor dem eigentlichen Versuch das Erbgut so verändert wurde, dass sie z. B. automatisch an Krebs erkranken oder Symptome entwickeln, die oberflächlich einer menschlichen Krankheit ähnlich sind. Das Versprechen der Forscher, dass die Genmanipulation von „Versuchstieren“ zur Heilung von Krankheiten beitragen wird, hat sich bislang nicht bewahrheitet.

1.686 Affen starben 2012 in den Laboren, meistens in Giftigkeitsprüfungen oder für den reinen Erkenntnisgewinn in der sog. Grundlagenforschung.

Kein Trost ist hierbei, dass gem. § 9 Abs. 2 Nr. 7 TierSchG Wirbeltiere mit gewissen Ausnahmen nur verwendet werden dürfen, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet wurden. Aus Sicht des betroffenen und leidenden Tieres macht es sicherlich keinen Unterschied, ob es für Versuchsvorhaben gezüchtet oder frei eingefangen wurde, zumal das im Grundgesetz gem. Art. 20 a GG verankerte Staatsziel „Tierschutz“ hier naturgemäß keine Differenzierung vornimmt.

Von den treuesten Gefährten des Menschen, den Hunden, starben in 2012 2.612 Tiere, auch 138 Hunde mehr als in 2011. 1.320 Hunde verstarben in Giftigkeitstests für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln oder Chemikalien. 863 Katzen, 278 Samtpfoten mehr als 2011, verendeten bei Tierversuchen, wobei diese Tiere meistens für die Entwicklung von Medikamenten verwendet wurden.

1.138.508 Tiere wurden von Wissenschaftlern an Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen im Bereich der Grundlagenforschung und Versuchsvorhaben getötet, eine massive Zunahme von 120.573 Tieren gegenüber 2011.

62.186 Tiere wurden im Bereich der Aus- und Weiterbildung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen eingesetzt.

Politiker, Wissenschaftler und Verwaltungsbehörden haben in der Vergangenheit versprochen, dass aufgrund fortschreitender Entwicklung von Alternativmethoden Tierversuche abnehmen werden. Dieses Versprechen wird durch die aktuellen Zahlen konterkariert. Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen Tierschutzversuche durchgeführt werden dürfen, sind viel zu allgemein gehalten, schwammig formuliert und bieten, insbesondere den Großkonzernen, aber auch Wissenschaftlern und Forschern Möglichkeiten, Tiere in Versuchsvorhaben einzusetzen, ohne dass wirklich vorher geprüft wird, ob diese Versuche unerlässlich und, ethisch vertretbar sind und ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (vgl. § 7 TierSchG). Eine gesetzliche Vorgabe, wonach Versuche an Wirbeltieren nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind, ist zwar „nett“ gemeint, bietet aber gerade den Menschen, die an solchen Vorhaben interessiert sind, eine hervorragende Plattform, immer mehr Versuchstiere zu nutzen.

Die Tiere können sich kaum im Rahmen der Auslegung, was denn nun ethisch vertretbar ist oder nicht, selbst wehren. Die Tierschützer, die in den sog. Tierschutzkommissionen gem. § 15 TierSchG zur Kontrolle derartiger Vorhaben eingesetzt werden, sind oftmals Laien, die sich gegenüber den hoch wissenschaftlich ausgebildeten Vertretern von Wissenschaft, Forschung und Industrie aufgrund mangelnder Fachkenntnisse nur schwer durchsetzen können. Jedenfalls muss bezweifelt werden, dass es unerlässlich und ethisch vertretbar ist, über 3 Millionen Wirbeltiere jährlich zu Versuchszwecken einzusetzen.

Der Landestierschutzverband NRW, aber auch der Deutsche Tierschutzbund stellen insoweit fest, dass sich die vorherige Bundesregierung, aber auch deren Vorgängerregierungen in puncto Maßnahmen für einen Wechsel zur tierversuchsfreier Forschung sträfliche Untätigkeit nachsagen lassen müssen, weil kürzlich zwar das TierSchG novelliert wurde, gesetzliche Regelungen zur Eindämmung der Tierversuche aber nicht vorgenommen wurden. Erfreulich ist die Entwicklung, dass einige Länder, hier in Vorreiterstellung das Land NRW, im Jahr 2013 die Verbandsklage eingeführt haben, jetzt also gewisse anerkannte Verbände die gesetzliche Möglichkeit bekommen, u. a. auch gegen Tierversuche, die aus Sicht der Tierschützer zu missbilligen sind, außergerichtlich und falls erforderlich auch gerichtlich vorzugehen. Es bleibt zu hoffen, dass, obwohl den hier tätigen Verbänden aufgrund ihrer ehrenamtlichen Struktur bislang die finanziellen Mittel fehlen, hier ein Ansatzpunkt geschaffen ist, das Leiden der Tiere wenigstens „zurückzufahren“.

Dortmund, den 08.01.2014

Fiesel - Ruhr Nachrichten - Tierseite

Büroverbot für dominanten Rüden

Wie schon kürzlich am 20.11.2013 berichtet, müssen sich Hundehalter gut überlegen, wo sie ihr Tier während der Arbeitszeit lassen. Mit einer neuen Konstellation dieser Problematik musste sich kürzlich das Arbeitsgericht Düsseldorf (8 Ca 7883/12 - Urt. v. 4.09.2013) befassen.

Die Assistentin der Geschäftsleitung einer Werbeagentur hatte vom Chef die Erlaubnis

erhalten, ihren Rüden mit ins Büro zu nehmen. Sie hielt dann das Tier auch während der gesamten Arbeitszeit in ihren Büroräumlichkeiten und versorgte es entsprechend. Schon nach kurzer Zeit aber zeigte das Tier „Alpha-Qualitäten“ und hatte die gesamte Agentur so im Griff, dass sich weder der Chef und auch kein Mitarbeiter mehr in das Büro der Assistentin trauten. Der Rüde verteidigte das Bürozimmer seines Frauchen als „sein Revier“ und attackierte die Schuhe einer Kollegin, aber auch einen Mitarbeiter, der Papiere in der Hand hielt und ins Büro bringen wollte.

Da alle Mitarbeiter mittlerweile Angst vor dem Tier hatten, gingen Sie dazu über, Unterlagen, die für die Assistentin bestimmt waren, unter deren Bürotür durchzuschieben, statt sie persönlich abzugeben.

Nunmehr erteilte der Arbeitgeber dem Hund aufgrund dieser nicht hinzunehmenden Umstände ein Hausverbot.

Dagegen klagte die Hundehalterin, allerdings ohne Erfolg. Das Arbeitsgericht Düsseldorf stellte fest, dass das Tier die Arbeitsabläufe in der Agentur so erheblich gestörte habe, dass auch die einmal erteilte Erlaubnis keine Dauerwirkung zeitigen könne.

Das Gericht stützte die Entscheidung weiterhin aber auch auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den weiteren Arbeitnehmern, die ihn berechtigen und verpflichten, für Abhilfe zu sorgen.